

■ ORIONPRIVATE

Privat- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung

Kundeninformation nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Inhalt

1	Kundeninformation nach VVG	2	D	Gemeinsame Bestimmungen	14
2	Allgemeine Versicherungsbedingungen	3	D1	Welche Leistungen werden erbracht	
A	Geltungsbereich		D2	Welche Fälle sind nicht versichert	
A1	Wer ist versichert		D3	Verzicht auf Leistungskürzung	15
A2	Wo gilt die Versicherung		D4	Wann gilt die Versicherung	
A3	Begriffsdefinitionen		D5	Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt	
B	Privat-Rechtsschutz	4	D6	Meinungsverschiedenheiten	
B1	Versicherte Eigenschaften		D7	Widerrufsrecht und dessen Wirkung	
B2	Welche Rechtsgebiete sind versichert		D8	Was gilt bezüglich der Prämien	
C	Verkehrs-Rechtsschutz	12	D9	Verletzung von Obliegenheiten	
C1	Versicherte Eigenschaften		D10	An welche Adresse sind Mitteilungen zu richten	
C2	Was gilt bei Hinterlegung der Kontrollschilder		D11	Was geschieht bei einem Wohnsitzwechsel	
C3	Welche Rechtsgebiete sind versichert		D12	Maklerentschädigung	
			D13	Wo ist der Gerichtsstand	
				Hierbei handelt es sich um die deutsche Originalversion. Im Zweifelsfall gehen deren Formulierungen anderssprachigen Versionen vor.	

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

1 Kundeninformation nach VVG

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Nach Annahme des Antrages / der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag / der Offerte.

Wer ist der Versicherer

Der Versicherer ist die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, nachstehend Orion genannt, mit statutarischem Sitz in 4002 Basel. Orion ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Wie hoch ist die Prämie

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet Orion die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt Orion ganz geschuldet, wenn eine Versicherungsleistung erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer

- **Gefahrenveränderungen:**

Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tat- sache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, muss dies Orion unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- **Sachverhaltsermittlung:**

Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen etc. – hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und Orion alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden von Orion einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Orion die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Orion ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

- **Versicherungsfall:**

Das versicherte Ereignis ist Orion unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wann beginnt die Versicherung

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Police aufgeführt ist. In den Vertragsbedingungen ist geregelt, in welchen Fällen eine Wartefrist von drei Monaten zur Anwendung gelangt.

Wann endet der Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 1 Monat vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres.
Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der einmonatigen Frist bei Orion eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr;
- in jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von dessen Erledigung durch Orion;
- wenn Orion die Prämien erhöht. Die Kündigung muss diesfalls am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Orion eintreffen;
- wenn Orion die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Orion kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 1 Monat vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der einmonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr.
- in jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Erledigung des Falles erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Orion kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und Orion darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetruges.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wie behandelt Orion Daten

Orion bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbeson-

dere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Orion kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten.

Ferner kann Orion bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei Orion über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

2 Allgemeine Versicherungsbedingungen

Ausgabe 01/2011

A Geltungsbereich

A1 Wer ist versichert

- 1 In der Einzelversicherung
 - der Versicherungsnehmer;
 - die unmündigen Kinder eines alleinstehenden Versicherungsnehmers, sofern sie mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren;
 - die unmündigen Kinder eines alleinstehenden Versicherungsnehmers während der Dauer ihres Besuches beim versicherten Elternteil;
 - heiratet der Versicherungsnehmer, gilt ab dem Tag der Heirat die «Familienversicherung», sofern die Zivilstandsänderung innerhalb von 3 Monaten angezeigt und die Prämiedifferenz nachbezahlt wird;
- 2 In der Familienversicherung
 - der Versicherungsnehmer und sämtliche Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren;
 - die unmündigen Kinder einer versicherten Person während der Dauer ihres Besuches beim versicherten Elternteil;
- 3 Im Verkehrs-Rechtsschutz
 - zusätzlich zu den bereits erwähnten Personen sind alle Lenker eines auf den Namen eines Versicherten zugelassenen und nicht gewerbsmässig genutzten Motorfahrzeuges oder Mitfahrer bei Fahrten mit diesem Fahrzeug versichert.

A2 Wo gilt die Versicherung

- 1 Der jeweils massgebende örtliche Geltungsbereich ist in der entsprechenden Spalte der Tabelle «Welche Rechtsgebiete sind versichert» (Art. B2 bzw. C3) aufgeführt.
- 2 Versicherte Inkassomassnahmen werden nur innerhalb des für das Rechtsgebiet massgebenden örtlichen Geltungsbereiches durchgeführt.

A3 Begriffsdefinitionen

Örtlicher Geltungsbereich	Versichert sind, unabhängig vom Ort des Ereignisses, Rechtsfälle mit Gerichtsstand innerhalb des aufgeführten geografischen Gebietes, sofern entsprechendes Landesrecht anwendbar ist und im Zeitpunkt der Anmeldung des Rechtsfalles der Gerichtsstand für die Vollstreckung ebenfalls innerhalb des versicherten Gebietes liegt.
Schweiz	Schweizweite Deckung. Das Fürstentum Liechtenstein ist der Schweiz gleichgestellt.
Europa	Geografisches Europa bis zum Ural und Mittelmeerrandstaaten.
Welt	Weltweite Deckung.
[...]	<i>Örtlicher Geltungsbereich bzw. Versicherungssumme, die für durch besondere Vereinbarung versicherte Rechtsgebiete gilt.</i>
Ausserhalb... CHF	Bei Gerichtsstand ausserhalb von Schweiz bzw. von EU / EFTA oder Europa massgebende Versicherungssumme. Umfasst ein Rechtsfall mehrere Rechtsgebiete mit unterschiedlichen Versicherungssummen, gilt für den ganzen Rechtsfall die niedrigste Versicherungssumme.

B Privat-Rechtsschutz

B1 Versicherte Eigenschaften

Die Versicherten sind als Privatpersonen, als unselbständig Erwerbende, als Angehörige der schweizerischen Armee, des Zivilschutzes oder der Feuerwehr versichert.

B2 Welche Rechtsgebiete sind versichert (abschliessende Aufzählung)

Rechtsgebiet:	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. D4 Abs. 2):	Karenzfrist (siehe auch Art. D4 Abs. 2):	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall:	Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen:	Zusätzlich zu den Ausschüssen in Art. D2 besteht keine Versicherungsdeckung:
1 Schadenersatzrecht Geltendmachung von zivilrechtlichen ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung / Tötung) sowie die daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden;	Produkt Standard: Europa [Welt] Produkt Premium: Welt	Keine	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.	500 000 [Ausserhalb Europa: 50 000]	1 000 000 Ausserhalb Europa: 75 000	Betreffend Grundgegentum nur im Rahmen von Art. B2 Abs. 12. – im Zusammenhang mit Ehrverletzungen; – für Schadenersatzansprüche als Folge eines Ereignisses, bei dem der Versicherte Lenker eines Motorfahrzeuges war;
2 Opferhilfe Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. B2 Abs.1 im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Opferhilfe;	Europa	Keine	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.	500 000	1 000 000	
3 Strafanzeige Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. B2 Abs. 1 notwendig ist;	Produkt Standard: Europa [Welt] Produkt Premium: Welt	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafschriften.	500 000 [Ausserhalb Europa: 50 000]	1 000 000 Ausserhalb Europa: 75 000	– im Zusammenhang mit Ehrverletzungen;
4 Strafverteidigung Rechtsvahrt in einem gegen den Versicherten gerichteten Strafverfahren wegen der Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Vorschriften des Strafgesetzbuches;	Produkt Standard: Europa [Welt] Produkt Premium: Welt	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafschriften.	500 000 [Ausserhalb Europa: 50 000]	1 000 000 Ausserhalb Europa: 75 000	– bei Anschuldigung vorsätzlicher Rechtsverletzung. Bei rechtskräftiger, vollständiger Einstellung des Verfahrens oder rechtskräftigem, vollständigem Rechtspruch werden die Kosten trotz Anschuldigung vorsätzlicher Rechtsverletzung rückverstartet. Keine Rückerstattung erfolgt, wenn die Einstellung des Verfahrens in Verbindung mit einer Einschädigung an den durch die angebliche Straftat Geschädigten oder infolge Verjährung erfolgt sowie bei strafbaren Handlungen gegen das Vermögen, im Zusammenhang mit Ehrverletzungen und beim Rückzug der gegenseitigen Strafanträge;
5 Sachenrecht Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an beweglichen Sachen;	Produkt Standard: Europa [Welt] Produkt Premium: Welt	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften.	500 000 [Ausserhalb Europa: 50 000]	1 000 000 Ausserhalb Europa: 75 000	
6 Versicherungsrecht Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit öffentlich-rechtlichen Versicherungen (AHV / IV, SUVA etc.), Pensionskassen und Krankenkassen sowie Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen;	Schweiz	Keine	Beim erstmaligen Eintritt des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Invalidität zur Folge hat. In allen übrigen Fällen: beim erstmaligen Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung ausöst.	500 000	1 000 000	Betreffend Grundgegentum nur im Rahmen von Art. B2 Abs. 12.
7 Arbeitsrecht a Streitigkeiten als Arbeitnehmer aus privaten oder öffentlichrechtlichen Anstellungsvorhabnissen;	Schweiz	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, außer es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass massive Differenzen entstehen könnten. In letztergenanft Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	500 000	1 000 000	Es ist ein Streitwert von maximal CHF 100'000 (Produkt Standard) bzw. von CHF 300'000 (Produkt Premium) versichert. Bei Fällen mit höherem Streitwert werden die Kosten nur anteilmässig übernommen. Der massive Streitwert richtet sich nach der gesamten Förderung (inkl. Widertage) und nicht nach eventuellen Teilklagen.
b Streitigkeiten als Arbeitgeber mit der im eigenen Privathaushalt beschäftigten Putzhilfe oder Kinderbetreuern;						

Rechtsgebiet:	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. A3):	Karenzfrist (siehe auch Art. D4 Abs. 2):	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall:	Bemerkungen, besondere Leistungsverweiterungen oder -begrenzungen:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. D2 besteht keine Versicherungsdeckung:	
						Produkt Standard	Produkt Premium
8 Patientenrecht	a: Streitigkeiten als Patient gegen Ärzte, Spitäler und andere Medizinal-Institutionen: a in der Schweiz; b im Ausland nur bei notfallmässigen medizinischen Behandlungen;	a: Schweiz b: Produkt Standard: Europa [Welt] Produkt Premium: Welt	3 Monate, außer bei notfallmässigen Behandlungen	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, außer es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztergenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	500 000 [Aussenhalb Europa: 50 000]	1 000 000 Aussenhalb Europa: 75 000	b: Ein Notfall liegt vor, wenn der Versicherte bei einem vorübergehenden Auslandaufenthalt einer medizinischen Behandlung bedürfen und eine vorgängige Rückreise in die Schweiz nicht zumutbar ist. b: Ein Notfall liegt vor, wenn der Versicherte bei einem vorübergehenden Auslandaufenthalt einer medizinischen Behandlung bedürfen und eine vorgängige Rückreise in die Schweiz nicht zumutbar ist. – wenn sich der Versicherte zum Zwecke der Behandlung ins Ausland begibt; – Streitigkeiten im Zusammenhang mit Schönheitsoperationen, außer es handelt sich um einen infolge Unfall oder Krankheit medizinisch notwendig gewordenen Eingriff;
9 Werkvertragsrecht	Bei Streitigkeiten aus Werkvertrag gewährt Orion folgende Deckung: a Umbau-, Renovations- oder Unterhaltsarbeiten an einer versicherten gemietetem, gepachteten oder dem Versicherungsnehmer gehörenden Liegenschaft; b übrige Werkverträge, sofern sie die Erstellung oder Bearbeitung einer beweglichen Sache zum Gegenstand haben;	Schweiz und direkt angrenzende Nachbarländer	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, außer es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztergenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	500 000 Direkt angrenzende Nachbarländer: 50 000	1 000 000	a: Deckung besteht für die gemäss Art. B2 Abs. 11 und 12 versicherten Objekte. Betrifft eine Streitigkeit mit Dritten gemeinschaftliche Teile einer Stockwerkeigentümer-Liegschaft, werden die Kosten im Verhältnis der Eigentumsquote des Versicherten zum gesamten Eigentum übernommen. Bei Gesamteigentum erfolgt eine analoge Aufteilung der Kosten.
10 Übriges Vertragsrecht	Streitigkeiten aus folgenden Verträgen, soweit nicht anderweitig als versichert aufgeführt, auch wenn diese über das Internet abgeschlossen worden sind (abschliessende Aufzählung): a Kauf-, Tausch- und Schenkungsvertrag über bewegliche Sachen; b Leasing und andere Verträge gemäss Bundesgesetz über den Konsumkredit; c Miete einer beweglichen Sache; d Leine, Hinterlegungs- und Fachtvertrag; e Darlehen unter Privatpersonen;	Produkt Standard: Schweiz und direkt angrenzende Nachbarländer Produkt Premium: Europa	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, außer es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztergenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	500 000 Direkt angrenzende Nachbarländer: 50 000	1 000 000	Bis zu einem Streitwert von CHF 500 besteht nur Anspruch auf eine einmalige Rechtsauskunft durch Orion. – bei Streitigkeiten aus Timesharing-Verträgen; – bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Beliehnung/Verpfändung von Liegenschaften und Grundstücken; – bei Streitigkeiten über Prüfungsergebnisse und Promotionsentscheide;

Rechtsgebiet	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. A3):	Karentifrist (siehe auch Art. D4 Abs. 2):	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall: Bemerkungen, besondere Leistungs- erweiterungen oder -begrenzungen:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. D2 besteht keine Versicherungsdeckung:	
11 Rechtschutz für Mieter und Pächter	Schweiz	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, außer es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztergenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	a: 500 000 b: 10 000	1 000 000	
12 Rechtschutz für Grund- und Stockwerkeigentümer	Schweiz	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, außer es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztergenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend. a zivilrechtliche Streitigkeiten aus Nachbarrecht mit dem direkt angrenzenden Nachbarn betreffend – Beinträchtigung der Aussicht, – Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken, – Immissionen (Lärm, Rauch, Dürste, Schattenwurf); Der von Orion im Zusammenhang mit Grund- und Stockwerkeigentum gewährte Rechtschutz beschränkt sich auf Streitigkeiten betreffend die vom Versicherungsnehmer selbst bewohnte Liegenschaft an seinem schweizerischen Wohnsitz in folgenden Rechtsbereichen (abschliessende Aufzählung): b Baubewilligungsstreitigkeiten betreffend Bauvorhaben der direkt angrenzenden Nachbarn; c Streitigkeiten mit Versicherungen;	10 000	1 000 000	Betrifft eine Streitigkeit mit Dritten gemeinschaftlich teile einer Stockwerkeigentümer-Liegenschaft, werden die Kosten im Verhältnis der Eigentumsquote des Versicherten zum gesamten Eigentum übernommen. Bei Gemeinsameigentum erfolgt eine analoge Aufteilung der Kosten. Direkt an eine versicherte Liegenschaft angrenzende, unbebaute, als Garten oder zur Selbstversorgung vom Versicherungsnahmer genutzt und in seinem Eigentum stehende Parzellen sind mitversichert.

Rechtsgebiet:	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. A3):	Karenzfrist (siehe auch Art. D4 Abs. 2):	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall:	Bemerkungen, besondere Leistungsweiterungen oder -begrenzungen:		Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. D2 besteht keine Versicherungsdeckung:
					Produkt Standard	Produkt Premium	
13 Erbrecht	Streitigkeiten im erbrechtlichen Angelegenheiten:	Schweiz	1 Jahr	Im Zeitpunkt des Todes des Erbässers,	500	3 000	Unabhängig von der Anzahl Fälle wird die Versicherungssumme alle 5 Jahre – gerechnet ab Versicherungsbeginn – nur einmal ausgerichtet.
14 Ehrerecht / Eingetragene Partnerschaft	Orion gewährt bei Problemen aus Ehrerecht / eingetragener Partnerschaft Rechtsschutz wahlweise in Form einer Mediation oder durch Unterstützung beim Aufsetzen einer Scheidungs- oder Trennungskonvention:	Schweiz	2 Jahre	Beim Eintritt des Rechtsschutzbedürfnisses,	Keine Deckung	1 150 pro versicherten Partner	Unabhängig von der Anzahl Fälle wird die Versicherungssumme alle 5 Jahre – gerechnet ab Versicherungsbeginn des Produkts Premium – nur einmal ausgerichtet.
15 Steuerrecht	Orion gewährt Rechtsschutz im Steuerrecht betreffend Staats- und Bundessteuer, wenn die Differenz beim nicht erlaubten Abzug gemäss definitiver Veranlagung gegenüber der Eigendeclaration den Betrag von CHF 10'000 übersteigt;	Schweiz	1 Jahr	Im Zeitpunkt der Einreichung der Steuererklärung,	Keine Deckung	1 500	Unabhängig von der Anzahl Fälle wird die Versicherungssumme alle 5 Jahre – gerechnet ab Versicherungsbeginn des Produkts Premium – nur einmal ausgerichtet.
16 Lenker-Rechtsschutz	Streitigkeiten als Lenker eines beliebigen, nicht einer versicherten Person gehörenden Motorfahrzeuges bis 3'500 kg Gesamtgewicht im Rahmen von Art. C3, Abs. 1-5 und 7-8;			Je nach betroffenem, versicherten Rechtsgebiet gemäss Art. C3.	Keine Deckung	500 000 Aussenhalb Europa: 75 000	Diese Leistungen werden nur subsidiär zu anderen Versicherungen erbracht.
17 Auslandreise-Rechtsschutz	Orion gewährt Rechtsschutz in teilweiser Ergänzung von Art. B 2 Abs. 10 bei Streitigkeiten aus Entgüssen auf Reisen im Ausland in folgenden Bereichen (abschliessende Aufzählung): a Miete, Leih- und Hinterlegung einer beweglichen Sache im Ausland; b Fracht- und Beförderungsvertrag über Transport von Gepäck und / oder eines Motorfahrzeugs im und ins Ausland; c Reparatur eines Motorfahrzeuges während einer Auslandreise; d Verträge über Pauschalreisen ins Ausland (inklusive Verträge mit ausländischen Sprachschulen). Miete eines Motorfahrzeugs im Ausland oder vorübergehende Miete einer Ferienwohnung im Ausland bis maximal 6 Monate unabhängig vom Buchungsort – auch bei Gerichtsstand in der Schweiz);	Welt, ausserhalb Schweiz		Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, außer es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztergenannten Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	Keine Deckung	500 000 Aussenhalb Europa: 75 000	Diese Leistungen werden nur subsidiär zu anderen Versicherungen erbracht. – Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Transport eines im Ausland gekauften Fahrzeugs zum Zwecke des Imports in die Schweiz;
18 Beratungs-Rechtsschutz	Orion gewährt pro Fall und Jahr eine einmalige Beratung in folgenden Bereichen (abschliessende Aufzählung): a personenrechtliche Angelegenheiten; b familienrechtliche Angelegenheiten; c Datenschutz; d Vereinsrecht betreffend Mitgliederbeiträge; e Einsprachen gegen Bauvorhaben des Versicherungsnehmers; f öffentlich-rechtliche Streitigkeiten mit Schulbehörden über die Einteilung in einen Kindergarten oder die Einschulung in die Primarschule	Schweiz		Beim Eintritt des Rechtsschutzbedürfnisses,	500	1 000	Der Beratungsrechtsschutz beschränkt sich auf eine einmalige Beratung pro Fall und Jahr, wobei schweizerisches Recht anwendbar sein muss. Anstelle einer eigenen Beratung kann Orion die Kosten für eine Mediation oder für die Beratung durch einen Anwalt oder Notar übernehmen. a: im Stiftungsrecht; b: im Eheschutz- und Scheidungsrecht (Ausnahme: Eherecht sowie Streitigkeiten aus eingetragener Partnerschaft gemäss Art. B2 Abs. 14 im Produkt Premium). e: Es sind nur Bauvorhaben für den Eigenbedarf des Versicherungsnehmers versichert.

C Verkehrs-Rechtsschutz

C1 Versicherte Eigenschaften

Die Versicherten sind als Eigentümer, Halter, Mieter, Lenker oder Passagier eines Motorfahrzeuges inkl. Anhänger und nicht fest installierten Wohnwagens oder eines Wasserfahrzeugs, als Lenker eines Schienenfahrzeugs, als Passagier eines Luftfahrzeuges oder von öffentlichen Verkehrsmitteln sowie auf öffentlichen

C2 Was gilt bei Hinterlegung der Kontrollschilder

Da die versicherten Personen generell als Teilnehmer im Verkehr versichert sind, kann die Versicherung auf Grund der Hinterlegung der Kontrollschilder nicht gekündigt werden.

C3 Welche Rechtsgebiete sind versichert (abschliessende Aufzählung)

Rechtsgebiet:	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. A3):	Karenzfrist:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen im Art. D2 besteht keine Versicherungsdeckung:
1 Schadenersatzrecht Geltendmachung von zivilrechtlichen aussenvertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie die daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.	500 000 Aussenhalb von Europa 50 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 75 000	- im Zusammenhang mit Ehrenverletzungen; - beim Lenken fremder Fahrzeuge für Schäden an diesen Fahrzeugen;
2 Opferhilfe Geltendmachung von Schadenergänzungsansprüchen gemäss Art. C3 Abs. 1 im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Opferhilfe;	Europa	Keine	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.	500 000	
3 Strafanzeige Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. C3 Abs. 1 notwendig ist;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften.	500 000 Aussenhalb von Europa 50 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 75 000	- im Zusammenhang mit Ehrenverletzungen; - im Fällen wegen der Anschuldigung der Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr (verbotes Halten, Parkieren usw.);
4 Strafverteidigung Bei gegen den Versicherten gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrs vorschriften eingeleitet werden;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften.	500 000 Aussenhalb von Europa 50 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 75 000	- bei Verfahren zum Zwecke des Erwerbes oder der Umwandlung eines Führerausweises sowie zur Wiedererlangung eines rechtskräftig entzogenen Führerausweises;
5 Ausweisenzug Bei Verfahren über den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises;	Schweiz	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften.	500 000	- beim Kauf / Verkauf sowie Vermietung von Fahrzeugen, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbsmässig betreibt;
6 Sachenrecht Spreitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an einem versicherten Fahrzeug;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.	500 000 Aussenhalb von Europa 50 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 75 000	
7 Versicherungsrecht Bei Streitigkeiten gegen schweizerische öffentliche Versicherungseinrichtungen (AHV/N, SUVA, Krankenkassen, Pensionskassen usw.) und gegen private Versicherungen;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt des Unfall- oder sonstigen Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst.	500 000 Aussenhalb von Europa 50 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 75 000	
8 Patientenrecht Streitigkeiten betreffend die Behandlung von Verletzungen aus einem verdeckten Verkehrsunfall gegen Ärzte, Spitäler und andere Medizinischen Institutionen;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.	500 000 Aussenhalb von Europa 50 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 75 000	
9 Fahrzeug-Vertragsrecht Streitigkeiten aus folgenden obligatorischen rechtlichen Verträgen betreffend versicherte Fahrzeuge (inklusive deren Zubehör wie Kindersitz, Autoradio usw.); Kauf, Mete, Leine, Leasing, Hinterelegung, Reparaturauftrag (abschliessende Aufzählung);	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, spätestens aber, wenn für den Versicherten erkennbar wird, dass rechtliche Differenzen entstehen können.	500 000 Aussenhalb von Europa 50 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 75 000	- beim Kauf/Verkauf von Fahrzeugen und Fahrzeugzubehör, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbsmässig betreibt; - bei Vertragsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Wasserfahrzeugen mit einem Katalogpreis über CHF 150 000.
10 Miete einer Garage Streitigkeiten als Dauermieter einer für versicherte Fahrzeuge gemieteten Garage oder Parkplätze.	Schweiz	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.	500 000	

D Gemeinsame Bestimmungen

D1 Welche Leistungen werden erbracht

- 1 In den versicherten Rechtsfällen übernimmt Orion bis zu den in Art. B2 und C3 aufgeführten Versicherungssummen:
 - a die Bearbeitung dieser Rechtsfälle durch Orion,
 - b das Honorar eines Rechtsanwaltes bzw. Prozessbeistandes oder eines Mediators,
 - c die Kosten für ein im Einvernehmen mit Orion bzw. vom Gericht veranlassten Gutachten,
 - d Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten inklusive Vorschüsse,
 - e dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Ge- genpartei inklusive Sicherheitsleistungen,
 - f das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung oder einer Konkursandrohung,
 - g Vorschüsse für Strafaktionen nach einem Unfall zur Vermeidung von Untersuchungshaft,
 - h die für ein ausländisches Gerichtsverfahren nötigen Übersetzungs- und Reisekosten bis zu CHF 5 000 (Produkt Premium CHF 10 000).
- 2 Generell nicht versichert ist die Zahlung von:
 - a Bussen,
 - b Kosten für in Verkehrssachen angeordnete Blutalkohol- und Drogenanalysen, medizinische oder psychologische Untersuchungen sowie Verkehrsunterricht,
 - c Schadenersatz,
 - d Kosten und Gebühren des ersten Bescheides in Strafverfahren betreffend Verkehrsdelikte (wie z.B. Strafbefehl, Bussenverfügung etc.) und Administrativverfahren (z.B. Verwarnung, Ausweisentzug, Verkehrsunterricht etc.). Diese gehen auch bei einer allfälligen Anfechtung zu Lasten des Versicherten,
 - e Kosten und Honorare zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherers gehen; in solchen Fällen bezahlt Orion lediglich Vorschüsse,
 - f Kosten und Honorare in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs-, Kollokations- und Aussenförderungsprozessen. Mit der Konkursöffnung über den Versicherten endet die Leistungspflicht von Orion auch für bereits eingetretene Fälle.
- 3 Alle Streitigkeiten mit derselben Ursache oder im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit demselben Ereignis gelten als ein Rechtsfall. Die Versicherungssumme wird pro Rechtsfall, auch wenn mehrere Rechtsgebiete betroffen sind, nur einmal ausgerichtet. Sicherheitsleistungen und Vorschüsse werden in vollem Umfang an die Versicherungssumme angerechnet. Vorschüsse und Sicherheitsleistungen sind Orion zurück zu erstatten.
- 4 Betrifft ein Ereignis mehrere durch einen oder verschiedene Verträge Versicherte, ist Orion berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung zu beschränken, bis ein Musterprozess durch von ihr ausgewählte Rechtsanwälte durchgeführt worden ist. Für alle durch denselben Vertrag Versicherten werden die Leistungen zudem zusammengerechnet.

D2 Welche Fälle sind nicht versichert

Nicht versichert sind (alle Ausschlüsse gehen den Bestimmungen von Art. B2 und C3 vor):

Allgemeine Ausschlüsse:

- 1 sämtliche in Art. B1–B2, C1 und C3 nicht ausdrücklich als versichert bezeichneten Personen, Versicherteneigenschaften und Rechtsgebiets;

- 2 Fälle aus Forderungen und Verbindlichkeiten, die Kraft Erbrecht oder durch Abtretung/Schuldübernahme auf den Versicherten übergegangen sind;
- 3 die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter;
- 4 Fälle im Zusammenhang mit Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrung, Nuklearschäden durch Kernenergie, genetischen Schäden aufgrund radioaktiver Strahlen, Chemieunfällen sowie genetisch veränderten Lebensmitteln, Pflanzen und Tieren;
- 5 Fälle als Beteiligter an Rauferien oder Schlägereien;
- 6 Fälle gegen einen anderen durch diesen Vertrag Versicherten oder dessen Haftpflichtversicherung (dieser Ausschluss gilt nicht für den Versicherungsnehmer selbst und in Fällen gemäss Art. B2 Abs. 14 im Produkt Premium);
- 7 Streitigkeiten zwischen Konkubinats- oder Wohnpartnern, Ehegatten und in einer eingetragenen Partnerschaft (Ausnahme: Ehrerecht gemäss Art. B2 Abs. 14 im Produkt Premium);
- 8 Rechtsschutz im Zusammenhang mit dem Inkasso unbestrittener Forderungen;
- 9 Fälle aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (versichert bleiben Inkassomassnahmen aus versicherten Fällen gemäss Art. D1 Abs. 1 lit. f);
- 10 Fälle gegen Orion, deren Organe und Mitarbeiter sowie in einem versicherten Fall eingesetzte Anwälte oder Mediatoren.

Zusätzliche Ausschlüsse im Privat-Rechtsschutz:

- 11 vertragliche sowie andere Streitigkeiten im Zusammenhang mit jeglicher (auch nur teilweiser) selbständigen Berufs- oder Erwerbstätigkeit sowie Vorbereitungshandlungen dazu;
- 12 Fälle in Zusammenhang mit Schwarzarbeit (z.B. fehlender Sozialversicherungsschutz, Arbeitsbewilligung);
- 13 Fälle aus dem Bereich des Abgaberechts (Ausnahme: Steuerrecht gemäss Art. B2 Abs. 15 im Produkt Premium), des öffentlichen Planungs- und Enteignungsrechts;
- 14 Streitigkeiten im Zusammenhang mit der entgeltlichen Sportausübung und Trainertätigkeit;
- 15 Mit Ausnahme des Ausland-Rechtsschutzes im Produkt Premium gemäss Art. B2 Abs. 17 Fälle als Eigentümer, Besitzer, Halter, Lenker (Ausnahme: Lenker-Rechtsschutz gemäss Art. B2 Abs. 16 im Produkt Premium), Entlehrner, Mieter, Leasingnehmer, Käufer oder Verkäufer von Motorfahrzeugen (mit Ausnahme von Motorfahrrädern), Schienenfahrzeugen sowie von immatrikulationspflichtigen Luft- und Wasserfahrzeugen;
- 16 Fälle aus dem Gesellschaftsrecht inkl. Verantwortlichkeitsansprüche gegen Gesellschaftsorgane;
- 17 Streitigkeiten aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie Beteiligungen an Unternehmen, aus Vermögensverwaltung und Börsengeschäften, Spekulations- oder Termingeschäften, anderen Finanz- und Anlagegeschäften sowie diesbezügliche Streitigkeiten mit allfälligen Vermittlern oder Beauftragten;

Zusätzliche Ausschlüsse im Verkehrs-, Lenker- und Auslandreise-Rechtsschutz:

- 18 Fälle, bei denen der Lenker ein im öffentlichen Verkehr nicht zugelassenes Fahrzeug verwendet, zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt ist, keinen gültigen Führerausweis hat oder ein Fahrzeug lenkt, welches nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen ist;
- 19 Fälle im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme an motorsportlichen Wettkämpfen und Rennen (inkl. nicht bewilligter Rennen auf öffentlichen Straßen), einschliesslich Training;
- 20 Fälle als Eigentümer/Halter von gewerbsmäßig genutzten Fahrzeugen wie z.B. Taxi, Car, Liefer- und Lastwagen, Fahrschulwagen usw.;

- 21 Fälle wegen der Anschuldigung der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts ab 30 km/h, ausserorts und auf Autostrassen ab 40 km/h sowie auf Autobahnen ab 50 km/h;
- 22 Fälle im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen im Wiederholungsfall: Der Anschuldigung des Fahrens im Zustand der Fahrfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe;
- 23 Fälle als Eigentümer, Halter oder Lenker von Luftfahrzeugen.

D3 Verzicht auf Leistungskürzung

Orion verzichtet ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles, ausser bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Fahrens im Zustand der Fahrfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe.

D4 Wann gilt die Versicherung

- 1 Die Versicherung beginnt und endet an den in der Police genannten Daten. Sie verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens einen Monat vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.
- 2 Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrages, bzw. nach Ablauf der in Art. B2 erwähnten Karenzfrist, eintreten, sofern das Rechtsschutzbedürfnis ebenfalls während der Vertragsdauer eingetreten ist. Bei einer Vorversicherung desselben Risikos und einem zeitlich nahtlosen Übergang entfällt diese Wartezeit, nicht jedoch bei einer Deckungserweiterung. Keine Deckung besteht, wenn ein Fall erst nach Aufhebung der Police oder der entsprechenden Zusatzdeckung angemeldet wird.

D5 Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt

- 1 Beim Eintritt eines Rechtsfalles, für den ein Versicherter die Dienste von Orion in Anspruch nehmen will, ist diese sofort schriftlich zu benachrichtigen.
- 2 Orion bestimmt das zugunsten des Versicherten einzuschlagende Vorgehen. Sie führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Bezug eines Anwaltes oder Mediators sowie über die Erstellung von Gutachten. Sie kann die Kostengutsprache inhaltlich und betraglich beschränken. Der Versicherte verpflichtet sich, keinen Vertreter zu beauftragen, ohne vorgängig von Orion eine schriftliche Zustimmungserklärung erhalten zu haben. Beauftragt der Versicherte vor der Fallanmeldung an Orion einen Anwalt bzw. Prozessbeistand oder einen Mediator, so sind dessen vor der Fallanmeldung entstandene Kosten nur bis zum Betrag von CHF 300 versichert. Soweit nicht anders vereinbart, rechnet Orion mit dem Anwalt (auch bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung) nach Aufwand ab. Vereinbart der Versicherungsnehmer mit dem Anwalt eine Erfolgsprämie, so wird diese von Orion nicht übernommen.
- 3 Orion hat das Recht, anstelle der Kostenübernahme gemäss Art. D1 das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen. Dieses ergibt sich aus dem Streitwert unter angemessener Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos.
- 4 Falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen gewährt Orion dem Versicherten die freie Anwaltswahl. Bei einem späteren Anwaltswechsel auf Wunsch des Versicherten hat dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen. Orion hat das Recht, einen vom Versicherten vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Der Versicherte kann dann drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorschlagen, aus welchen Orion den zu Beauftragenden auswählt. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden.

5 Der Versicherte hat Orion die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Akten wie Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Korrespondenzen usw. sind unverzüglich an Orion weiterzuleiten. Ist ein Anwalt beauftragt, hat der Versicherte diesen zu ermächtigen, Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Versicherungsdeckung oder der Prozessausichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- 6 Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten von Orion beinhalten, dürfen vom Versicherten nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.
- 7 Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die dem Versicherten (gerichtlich oder außergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen Orion zu.

D6 Meinungsverschiedenheiten

- 1 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles, so begründet Orion unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten gleichzeitig auf sein Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt er innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen. Orion ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschreiben und gehen zulasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.
- 2 Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Das Verfahren beschränkt sich auf einen einmaligen Schriftenwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage der Schiedsrichter seinen Entscheid fällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozeßordnung (ZPO).
- 3 Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von Orion schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt Orion die dadurch entstandenen Kosten im Rahmen der Versicherungsbedingungen, wie wenn sie diesem zugestimmt hätte.

D7 Widerrufsrecht und dessen Wirkung

- 1 Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss, zur Änderung oder zur Verlängerung des Vertrags oder dessen Annahme schriftlich widerrufen.
- 2 Das Widerrufsrecht erlischt zwei Wochen nach Abschluss, Verlängerung oder Änderung des Vertrags oder einer anderen Vereinbarung.
- 3 Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag oder die Annahmeerklärung von Anfang an unwirksam ist.
- 4 Bereits erbrachte Vertragsleistungen sind zurückzuerstatten.

D8 Was gilt bezüglich der Prämien

- 1 Die erste Prämie wird bei der Aushändigung der Police zur Zahlung fällig.
- 2 Die folgenden Prämien werden an dem in der Police aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahres fällig.
- 3 Wird die Prämie nicht fristgerecht bezahlt, ist Orion berechtigt eine Mahngebühr zu erheben.
- 4 Die Vertragsparteien verzichten auf eine Einforderung von Saldi aus Prämienrechnungen unter CHF 10.

5 Erhöht sich der Prämientarif während der Vertragsdauer, kann Orion die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 25 Tage vor der Fälligkeit bekannt zu geben. Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung des Versicherungsvertrages nicht einverstanden, kann er den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres kündigen. Erfolgt bis zum Ablauf des Versicherungsjahrs keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsänderung.

D9 Verletzung von Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung der Melde- und Mitwirkungspflichten (z.B. bewusst unvollständige oder falsche Orientierung über den Sachverhalt) kann Orion ihre Leistungen ablehnen oder kürzen. Dies auch, wenn daraus keine Mehrleistungspflicht für Orion resultiert.

D10 An welche Adresse sind Mitteilungen zu richten

Meldungen von Rechtsfällen sind an eines der Rechtszentren zu richten, alle übrigen Mitteilungen an den Hauptsitz von Orion in Basel.

D11 Was geschieht bei einem Wohnsitzwechsel

Änderungen der Adresse und Verlegung des Wohnsitzes sind der Orion innerhalb von 30 Tagen zu melden. Wenn der Versicherungsnehmer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz ins Ausland (exkl. Liechtenstein) verlegt, erlischt die Versicherung mit Wirkung ab Abmeldedatum bei der zuständigen Schweizer Behörde.

D12 Maklerentschädigung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass Orion gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

D13 Wo ist der Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag anerkennt die Orion als Gerichtsstand den schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz des Versicherten. Hat er keinen schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz, gilt Basel als Gerichtsstand.

Adressen für Rechtsauskünfte und Fragen im Schadenfall

Orion
Rechtsschutz-Versicherung AG
Postfach
4002 Basel
Tel. 061 285 27 27
Fax 061 285 27 10

Orion
Assurance de Protection Juridique SA
Case postale
1002 Lausanne
Tél. 021 641 67 67
Fax 021 641 67 64